

Änderungssatzung der Stadt Lörrach für die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
(Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 17.5.2018 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 4 Landesgebührengesetz folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Im Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) wird Nr. 16 eingefügt. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Änderung des Vornamens	58 Euro bis 580 Euro
Änderung des Familiennamens	58 Euro bis 1.160 Euro.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den

Lutz
Oberbürgermeister